

99. Einfluß nachträglicher Verfälschung des Wechselinhalts auf den Fortbestand der Verpflichtung früherer Wechselschuldner nach Maßgabe des echten Wechselinhalts.

I. Civilsenat. Urtr. v. 8. April 1903 i. S. W. Erben (N.) w. F. (Bekl.).  
Rep. I. 311/02.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger nahm den Beklagten als Vorindossanten aus einem Wechsel über 3750  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen und Wechselunkosten in Anspruch und erlangte in zweiter Instanz zunächst ein dem Klagantrag entsprechendes Vorbehaltsurteil. Im Nachverfahren wurde von dem Beklagten u. a. eingewendet, daß bei Abgabe seines Girros die Wechselsumme nur auf 750  $\mathcal{M}$  gelautet habe und erst nachträglich vom Wechsellaussteller in den jetzt ersichtlichen Betrag verfälscht worden sei. Das Berufungsgericht machte seine Entscheidung im übrigen von einem richterlichen Eide des Beklagten über die behauptete Verfälschung der Wechselsumme abhängig, hielt jedoch in Höhe der 750  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen und verhältnismäßigen Wechselunkosten die Beurteilung des Beklagten aufrecht.

Die Revision des Beklagten gegen diese Beurteilung ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hält unter der Voraussetzung, daß der Beklagte den Urteilseid leistet, für festgestellt, daß zur Zeit der Girrounterschrift des Beklagten die im Kontexte des Wechsels mit Buchstaben geschriebene Wechselsumme nur 750  $\mathcal{M}$  betragen, und daß nachträglich der Aussteller des Wechsels, G. N., diese Wechselsumme durch Voranschreibung des Wortes „Dreitausend“ gefälscht habe. In Höhe der ursprünglichen Wechselsumme zuzüglich der auf diesen Betrag anteilsweise entfallenden, in der Regreßsumme mitenthaltenen Wechselunkosten, zusammen 761,40  $\mathcal{M}$  samt Wechselzinsen, sowie 2,54  $\mathcal{M}$

eigener Provision aus der reduzierten Wechselsumme verurteilt es deshalb den Beklagten unbedingt durch entsprechende Aufrechterhaltung des Wechselurteils vom 30. Mai 1901. Die Revision erklärt dies für rechtsirrtümlich, weil durch die Fälschung der Wechselsumme auch die Verpflichtung des Beklagten aus der unverfälschten, ursprünglichen Wechselsumme erloschen sei. Es muß jedoch die Ansicht des Berufungsgerichts gebilligt werden. Zwar das in den Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 32 S. 36 veröffentlichte Erkenntnis, wie das Berufungsgericht glaubt, kann diese Ansicht nicht für sich geltend machen. Allerdings nicht aus dem von der Revision hervorgehobenen Grunde, daß diese Entscheidung des VI. Civilsenats vom 2. November 1893 sich nur mit einem unwesentlichen Bestandteile des Wechsels, dem Domizilvermerke, beschäftigte. Denn der dort auf S. 38 als notwendig und mit der herrschenden Lehre übereinstimmend ausgesprochene Grundsatz, daß jeder einzelne Unterzeichner einer Wechselerklärung nach Maßgabe desjenigen Inhaltes hafte, den der Wechsel zur Zeit der Abgabe seiner Unterschrift gehabt oder nachher zu seinem Nachteil unter seiner Zustimmung erhalten habe, wird in erster Linie gerade für Abänderungen eines wesentlichen Wechselbestandteils geltend gemacht und nur folgerweise auf die nachträgliche Hinzufügung des „an sich“ nicht wesentlichen Domizilvermerks angewendet. Aber die damals zur Entscheidung stehende Frage war eine ganz andere. Es handelte sich darum, ob der beklagte Indossant gemäß dem von ihm selbst nachträglich beigefügten Domizilvermerke haftbar sei. Nur in der Beschränkung auf diese Frage darf man jene Äußerung verstehen, die, wenn sie für die völlig verschiedene Frage nach der Haftung aus dem ursprünglichen, aber später verfälschten Wechselinhalte gelten sollte, wenigstens nicht so allgemein hätte lauten können.

Über die Folgen einer Verfälschung des Wechselinhalts finden sich keine Bestimmungen in der Wechselordnung. Die Vorschriften der Artt. 75 und 76 über falsche und gefälschte Wechselunterschriften geben nur insofern einen Anhalt, als sie im allgemeinen für die Tendenz der Wechselordnung sprechen, die nachteiligen Wirkungen der Fälschungen und Verfälschungen nach Möglichkeit auszuschließen. Bei der Frage, ob trotz Verfälschung des Wechselinhaltes die Verpflichtung aus dem ursprünglichen Inhalte fortbauern könne, wird davon auszugehen sein, daß in dem Begriff der Verfälschung an sich

nichts liegt, was diese Fortbauer hindert. Vielmehr wird das Entscheidende nur in der Art zu finden sein, in welcher die Verfälschung ausgeführt ist und danach auf die Integrität des echten Wechselinhalts eingewirkt hat. Es läßt sich daher auf die Frage der Fortdauer keine allgemein gültige Antwort geben, sondern es muß diese Antwort nach Verschiedenheit der zu prüfenden Fälle auch verschieden lauten. Da die Wechselverpflichtung — mit der hier nicht interessierenden Ausnahme, die sich aus der in Art. 73 vorgesehenen Amortisation des Wechsels ergibt — nicht nur in ihrem Entstehen, sondern auch in ihrem Fortbestehen an die Verkörperung in und auf dem Wechselpapiere geknüpft ist, so kann nicht bestritten werden, daß es Fälle von Verfälschungen des Wechselinhalts geben kann, die mit der Zerstörung des ursprünglichen Inhalts auch die diesem Inhalt entsprechende ursprüngliche Verpflichtung durchaus und endgültig aufheben. So z. B., wenn dieser Inhalt durch Radieren, Ab- und Ausschneiden beseitigt worden ist. Dann ist dieser Inhalt vom Wechsel verschwunden; er ist nicht mehr vorhanden und kann auch, da er nachträglich nicht wiederhergestellt, sondern nur neu geschaffen werden könnte, nicht wieder ins Leben treten. Deswegen werden regelmäßig mit dem Erlöschen der früheren Wechselverpflichtungen verbunden sein diejenigen Verfälschungen, welche in einer Änderung des Datums, des Zahlungsortes, eines Namens (wenn dieser wesentlich ist) und dergleichen bestehen. Daneben kommen aber Fälle vor, wo die fälschende Veränderung den ursprünglichen Text nicht affiziert, sondern ihn bergestalt unberührt läßt, daß er neben der Veränderung in voller Integrität bestehen bleibt und nach Entfernung des fälschenden Zusatzes, sei es in Gedanken, sei es tatsächlich, auch in dieser seiner Integrität wieder erkennbar wird. Ein Grund, auch in diesen Fällen die ursprüngliche Verpflichtung infolge der Verfälschung erlöschen zu lassen, ist nicht vorhanden. Weder allgemeine Rechtsgrundsätze noch die besondere Natur des formellen Wechselrechts verlangen diese Konsequenz. Im Gegenteile muß die bereits berührte konservatorische Tendenz der Wechselordnung, welche in den Artt. 75 und 76 Ausdruck gefunden hat, dazu führen, hier die ursprünglichen Wechselverpflichtungen aufrecht zu erhalten. Ein solcher Fall liegt gegenwärtig vor. Die Verfälschung besteht nur in dem dem echten Texte vorangesehten Worte

„Dreitausend“ und hat diesen Text sonst völlig intakt gelassen. Und zwar ist hier die ursprüngliche Wechselsumme von dem Zusätze so wenig berührt worden, daß nicht nur ihre äußere, sondern auch ihre innere Integrität — nach dem Zahlenwerte — durchaus gewahrt geblieben ist. Das Reichsoberhandelsgericht hat in dem in Bd. 23 S. 399 flg. seiner Entscheidungen veröffentlichten Falle, wo die ursprüngliche Wechselsumme von 3000 *M* in 30000 *M* verfälscht war, die früheren Wechselverpflichtungen als erloschen angesehen. Dieser Fall war dem vorliegenden schon aus dem Grunde nicht gleich, weil dort durch den fälschenden Zusatz der echte Text wenigstens in seinem Zahlenwerte verändert, nämlich um eine Dezimale vorgeschoben war. Darauf ist auch in den begründenden Ausführungen Gewicht gelegt; es ist geltend gemacht, daß „die Zahl und das Wort, also der Begriff 3000, aus der Obligation entfernt, zerstört“ worden sei. Schon diese Verschiedenheit der beiden Fälle würde es rechtfertigen, die vorliegend zu prüfende Verfälschung abweichend zu behandeln. Der Senat steht aber auch nicht an, in der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts eine nicht zu billigende Überspannung bloß formaler Betrachtungsweise zu erblicken. Einer genaueren Feststellung der Grenzen, innerhalb welcher die Integrität des ursprünglichen Textes noch könnte angenommen werden, z. B. ob dies noch in dem in den Entsch. des R. O. H. G.'s Bd. 5 S. 373 referierten Falle der Verfälschung von 164 Fl. in 464 Fl. tunlich wäre, bedarf es vorliegend nicht, da in dieser Richtung keine Zweifel bestehen können.“ . . .